

Öffentlichkeitsbeteiligung zum Berichtsentwurf des Lärmaktionsplans (Stufe 4) der Stadt Großenhain in der Fassung vom 20.12.2023 (Öffentliche Auslegung vom 07.03. bis 08.04.2024 sowie Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Anschreiben vom 27.02.2024)

Abwägungsprotokoll der eingegangenen Stellungnahme

1. Eingegangene Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung:

Im Zeitraum der öffentlichen Auslegung zum Berichtsentwurf des Lärmaktionsplans (Stufe 4) in der Fassung vom 20.12.2023 wurden keine Stellungnahmen eingereicht bzw. Äußerungen zur Niederschrift vorgebracht.

2. Eingegangene Stellungnahmen der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB):

Nr.	Stellungsnehmer/in	Datum der Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag/Beschluss
1A	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)	13.03.2024	[...] Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange Fluglärm, Anlagensicherheit/Störfallvorsorge, natürliche Radioaktivität, Fischartenschutz und Fischerei und Geologie Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich. Prüfergebnis: Aus Sicht des LfULG stehen der Planung keine Bedenken entgegen. Die vom LfULG zu vertretenden Belange sind nicht berührt. [...]	Kenntnisnahme; kein Handlungsbedarf
1B	Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) Referat Anlagenbezogener Immissionsschutz, Lärm	15.03.2024	[...] An mehreren Stellen im Text wird betont, dass sich die Lärmaktionsplanung auf die im Rahmen der Lärmkartierung untersuchten Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kfz/Jahr bezieht. Das ist so nicht korrekt. Während die Lärmkartierung tatsächlich auf die vorgenannten Pflichtstrecken beschränkt ist (sofern sich die Gemeinde nicht dazu entscheidet, auf freiwilliger Basis noch weitere ggf. vorhandene Problembereiche mit zu kartieren), bezieht sich ein Lärmaktionsplan immer auf die verkehrlichen Lärmprobleme im gesamten Gemeindegebiet. Es ist durchaus möglich, nicht kartierte Bereiche, die jedoch als Lärmschwerpunkte bekannt sind, in die Maßnahmenplanung mit einzubeziehen, auch wenn keine detaillierten Lärmkarten vorliegen. Idealerweise soll ein Lärmaktionsplan auch andere in der Gemeinde vorhandene Planungen (z.B. das benannte Verkehrsentwicklungskonzept) mit aufgreifen, um die Durchsetzbarkeit von Maßnahmen zu erhöhen. Dies ist nur bedingt möglich, wenn sich der LAP auf wenige kartierte Straßen bezieht. Sofern im Ergebnis der Abwägung trotz der vorhandenen Lärmbetroffenheiten oberhalb der Gesundheitsrelevanz auf die Festlegung von Maßnahmen verzichtet werden soll, so empfehlen wir, bei der Abwägung neben dem fehlenden Handlungsspielraum der Stadt Großenhain auch die	Kenntnisnahme Die Kartierung des LfULG umfasst für die Stadt Großenhain nur die Pflichtstrecken. Entsprechende Formulierungen im Bericht wurden angepasst. Ein entsprechender Verweis auf die bereits umgesetzten Maßnahmen wurde ergänzt.

			<p>baulastträgerseitig bereits umgesetzten Lärmschutzmaßnahmen (Lärmsanierung), die in 4.2. auf S. 11 und in Kap. 4.4.1 auf Seite 12 aufgeführt sind, als Begründung mit anzuführen. Dies ist für das LASuV nämlich ein maßgebliches Argument, keine erneuten Maßnahmen zur Lärmsanierung entlang der betroffenen Bereiche zu ergreifen.</p> <p>Die Voruntersuchung zielt darauf ab, einen Lärmaktionsplan ohne Maßnahmen zu begründen. Gleichzeitig werden in Kapitel 5.2 etliche Maßnahmen außerhalb des Lärmaktionsplans aufgeführt, welche mittelfristig zur Entlastung der Betroffenen führen sollen. Gerade dies ist jedoch auch das Ziel des Lärmaktionsplans. Mir stellt sich die Frage, warum diese Maßnahmen nicht auch als Maßnahmen des Lärmaktionsplans mit aufgeführt werden? Das Planwerk (dann LAP mit Maßnahmen) würde damit nicht unbedingt aufwändiger oder umfangreicher, allerdings würde besagten Maßnahmen durch die verwaltungsinterne Bindungswirkung und Abwägungsrelevanz des LAP ein stärkeres Gesicht hinsichtlich ihrer Umsetzbarkeit verliehen.</p> <p>Ein Punkt im Rahmen der Lärmaktionsplanung ist die Prüfung, ob innerhalb des Plangebietes sogenannte „Ruhige Gebiete“ festgelegt werden. Ruhige Gebiete müssen nicht zwangsläufig eine bestimmte Geräuschbelastung unterschreiten (dieser Nachweis wäre nur mit einem zusätzlichen Kartierungsaufwand möglich, da die Lärmkartierung ja auf tendenziell hochbelastete Bereiche beschränkt ist), sondern dienen der Erholung und Ruherwartung der lokalen Bevölkerung. Durch die Ausweisung als „Ruhiges Gebiet“ (was im Übrigen auch in einem LAP ohne Maßnahmen möglich ist) erhalten die Gebiete einen gewissen Schutzstatus. Zukünftige Planungen sind nicht per se unmöglich, allerdings ist der Status als „Ruhiges Gebiet“ für die Planungsträger abwägungsrelevant.</p> <p>Soweit unsere Anmerkungen, welche allesamt als Hinweise und Erläuterungen zu verstehen sind. Die letztendliche Entscheidung für die Aufstellung eines LAP mit oder ohne Maßnahmen sowie auch die eventuelle Ausweisung ruhiger Gebiete liegt in der Entscheidungshoheit der zuständigen Kommune, bedarf jedoch einer nachvollziehbaren Begründung. [...]</p> <p>Textliche Hinweise am Berichtstext - u.a. Hinweis auf Förderfähigkeit von lokalen Geschwindigkeitsanzeigern und bei der Umgestaltung von Querschnitten nach Förderrichtlinie „Stadtgrün, Lärm, Radon“</p>	<p>Die Stadt Großenhain, sieht insbesondere aufgrund der Baulastträgerschaft keinen Handlungsspielraum.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme, teilweise Anpassung im Berichtstext; Hinweise an die Gemeinde weitergeleitet</p>
2	Landesdirektion Sachsen Referat Raumordnung	12.04.2024	[...] durch die o. g. Planung werden die Belange der Landesdirektion Sachsen nicht berührt. [...]	Kenntnisnahme; kein Handlungsbedarf
3	Polizeirevier Großenhain	04.04.2024	[...] seitens des Polizeireviers Großenhain gibt es keine Ergänzungen und sonstigen Hinweise zur Lärmaktionsplanung. [...]	Kenntnisnahme; kein Handlungsbedarf

4	Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) Niederlassung Meißen	21.03.2024	<div data-bbox="846 199 1146 411" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="1137 268 1460 327" data-label="Text"> <p>LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR</p>  </div> <div data-bbox="698 434 1003 466" data-label="Text"> <p>LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR NIEDERLASSUNG MEIßEN Postfach 20 02 14 01657 Meißen</p> </div> <div data-bbox="698 481 810 502" data-label="Text"> <p>##2024/46000##</p> </div> <div data-bbox="698 518 922 577" data-label="Text"> <p>Stadtverwaltung Großenhain Hauptmarkt 1 01558 Großenhain</p> </div> <div data-bbox="1294 434 1451 466" data-label="Text"> <p>Ihre Ansprechpartner/-in Katrin Lohse</p> </div> <div data-bbox="1294 494 1460 545" data-label="Text"> <p>Durchwahl Telefon +49 3521 7189-2404 Telefax +49 3521 7189-1999</p> </div> <div data-bbox="1294 571 1406 603" data-label="Text"> <p>Katrin.Lohse@lasuv.sachsen.de*</p> </div> <div data-bbox="1294 614 1370 635" data-label="Text"> <p>Ihr Zeichen</p> </div> <div data-bbox="1294 651 1415 689" data-label="Text"> <p>Ihre Nachricht vom 27. Februar 2024</p> </div> <div data-bbox="1294 699 1460 762" data-label="Text"> <p>Geschäftszeichen (bitte bei Antwort angeben) 3.11-4045/1497/31-2024/46000</p> </div> <div data-bbox="1294 774 1384 805" data-label="Text"> <p>Meißen, 21. März 2024</p> </div> <div data-bbox="698 705 1048 769" data-label="Section-Header"> <p>TÖB - Immissionsschutz Stadt Großenhain, Lärmaktionsplan, Stufe 4 hier: Beteiligung der Behörden</p> </div> <div data-bbox="698 801 945 826" data-label="Text"> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> </div> <div data-bbox="698 842 1272 880" data-label="Text"> <p>für die Beteiligung bei der kommunalen Lärmaktionsplanung für die Stadt Großenhain bedanken wir uns.</p> </div> <div data-bbox="698 896 1272 976" data-label="Text"> <p>Zu dem übermittelten Entwurf des Lärmaktionsplans (Entwurfsfassung vom 20.12.2023) für die Stadt Großenhain gibt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr (LASuV) als Träger öffentlicher Belange (TöB) folgende Stellungnahme ab:</p> </div> <div data-bbox="698 992 1272 1152" data-label="Text"> <p>Im übermittelten Entwurf des Lärmaktionsplans werden die Ergebnisse der 2022 durchgeführten Lärmkartierung der Hauptverkehrsstraßen B 101 und S 81 in der Stadt Großenhain aufgeführt. Im Ergebnis werden die gesundheitsrelevanten Schwellenwerte $L_{DEN} > 65 \text{ dB (A)}$ bei 339 Personen und $L_{NIGHT} > 55 \text{ dB (A)}$ bei 384 Personen überschritten. Daraus resultiert eine Gesamtanzahl von 384 Personen für die lärmkartierungspflichtigen Abschnitte der B 101 und S 81, da bei den ermittelten 339 Personen mit Überschreitungen des L_{DEN} gleichzeitig auch der L_{NIGHT} überschritten wird.</p> </div> <div data-bbox="698 1168 1272 1343" data-label="Text"> <p>Da die Anzahl der Betroffenen auf Basis von Außenlärmpegeln nach dem vorgegebenen Berechnungsverfahren (BEB) ermittelt wurden, sind allerdings der zeitlich überwiegende Aufenthalt der Personen in ihren Wohngebäuden bzw. Wohnungen sowie ggf. in der Vergangenheit an den Gebäuden realisierter passiver Lärmschutz (Schallschutzfenster, Lüftungseinrichtungen usw.) nicht berücksichtigt. Den an den Wohngebäudefassaden außen anliegenden, nach den BUB ermittelten Lärmpegeln L_{DEN} für den 24-Stunden-Zeitraum bzw. L_{NIGHT} für den 8-Stunden-Nachtzeitraum sind sie somit in der Realität nicht ausgesetzt.</p> </div> <div data-bbox="1294 1040 1429 1129" data-label="Text"> <p>Hausanschrift: Landesamt für Straßenbau und Verkehr Niederlassung Meißen Heinrich-Heine-Straße 23c 01662 Meißen</p> </div> <div data-bbox="1294 1152 1406 1168" data-label="Text"> <p>www.lasuv.sachsen.de</p> </div> <div data-bbox="1294 1193 1460 1279" data-label="Text"> <p><small>*Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Informationen zum Zugang finden Sie unter: lasuv.sachsen.de/kontakt.html</small></p> </div> <div data-bbox="645 1061 676 1433" data-label="Image"> </div> <div data-bbox="698 1417 766 1433" data-label="Page-Footer"> <p>Seite 1 von 3</p> </div>	<p>Berechnungsvorschrift entspricht dem europäischen Standard nach Umgebungsärmrichtlinie ebenso die Ermittlung und Bewertung der Betroffenenanzahl. Kenntnisaufnahme</p>
---	---	------------	--	---

Zu Kap. 4.4.1 des LAP-Entwurfs wird Folgendes mitgeteilt:

Bitte hier bei den einzelnen Maßnahmen die Begriffe Lärmvorsorge (auf gesetzlicher Grundlage beim Neubau und der wesentlichen Änderung öffentlicher Straßen) und Lärmsanierung (als freiwillige Leistung des Straßenbausträgers an bestehenden Straßen) ergänzen.

Im Zuge des Ausbaus der B 101 auf dem Abschnitt Steinweg wurde die beschriebene Maßnahme nach den Grundsätzen der Lärmvorsorge umgesetzt (Realisierung: 2002 – 2006).

Die Fensteraustausch- und die Lüftereinbaumaßnahmen an den Objekten der B 101 auf den Abschnitten der Priestewitzer Straße und der Carl-Maria-von-Weber-Allee erfolgten im Rahmen der freiwilligen Lärmsanierung (Realisierung: 2003 – 2005).

Darüber hinaus erfolgte bereits im Zeitraum von 1993 bis 1995 an der B 101 eine freiwillige Lärmsanierung der Abschnitte Meißner Straße, Beethovenallee, Steinweg, Radeburger Platz und Elsterwerdaer Straße gemäß den Verkehrslärmschutz-RL mit passiven Maßnahmen an Wohngebäuden.

Weiterhin erfolgt an der B 98 in der Ortsdurchfahrt Wildenhain eine freiwillige Lärmsanierung gemäß den Verkehrslärmschutz-RL mit passiven Maßnahmen an Wohngebäuden (Realisierung: 2022 – 2024).

Die Ausführungen im letzten Absatz auf Seite 12 sollten wie folgt berichtigt bzw. ergänzt werden:

„Bei der Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Bundes-, Staats- und Kreisstraßen gemäß § 45 Abs. 1 und Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) hat die zuständige untere Verkehrsbehörde den jeweiligen Straßenbausträger und die Polizei zu beteiligen. Bei Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Bundesstraßen (auf unter 60 km/h) ist darüber hinaus nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) die Zustimmung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr als höhere Verkehrsbehörde erforderlich.“

In der Vergangenheit kam eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der B 101 aus Lärmschutzgründen insbesondere aufgrund der bislang realisierten Lärmvorsorge- und Lärmsanierungs-Maßnahmen, der relativ geringen Betroffenheiten sowie der Netz-, Transport- und Entlastungsfunktion dieser Straße gemäß dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) nicht infrage.“

Zu Kap. 5.2 des LAP-Entwurfs wird Folgendes mitgeteilt:

Im Hinblick auf die Überlegung zur Verlegung der B 101 aus der Ortsmitte wird mitgeteilt, dass eine Verlegung der B 101 im Bereich Großenhain in dem vom Bundestag beschlossenen Bundesverkehrswegeplan bis 2030, der die Handlungsgrundlage für die Straßenbauverwaltung bildet, nicht enthalten ist.

Teilaspekte der Anmerkungen zum Kapitel 4.4.1 wurden im Schlussbericht aufgegriffen und Formulierungen überarbeitet.

Anmerkungen zu Kapitel 5.2 wurden zur Kenntnis genommen.

Aus unserer Sicht bestehen keine Einwände zur Erstellung eines Lärmaktionsplanes ohne Maßnahmenplan.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Euscher
Abteilungsleiter Servicebereich

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

3	Landratsamt Meißen, Dezernat Technik	04.04.2024	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="text-align: center;">  <p>Landratsamt Meißen Dezernat Technik Zweiter Beigeordneter</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>Landratsamt Meißen Dezernat Technik Zweiter Beigeordneter</p> </div> </div> <p>Landratsamt Meißen PF 10 01 52 01651 Meißen</p> <p>Datum: 04.04.2024</p> <p>Bearbeiterin: Frau Vincenc Telefon: 03521 725-2452 Telefax: 03521 725-2400 E-Mail: kea@kreis-meissen.de Internet: www.kreis-meissen.de</p> <p>BERNARD Gruppe ZT GmbH Hoyerswerdaer Straße 5 01099 Dresden</p> <p>Aktenzeichen: 106.30-1043/2024-24823/2024</p> <div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin: 10px 0;"> <p style="text-align: center; font-weight: bold; font-size: 1.2em;">EINGEGANGEN</p> <p>Proj.-Nr. <u>P502913</u> Kst.</p> <p style="text-align: center; font-weight: bold;">15. April 2024</p> <p style="font-size: 0.8em;"> <input type="radio"/> Fremd- rechnung <input type="radio"/> Eingang- rechnung <input type="radio"/> Kreditkarte </p> </div> <p>Lärmaktionsplanung (LAP) Stufe 4 Stadt Großenhain i. d. F. vom 20.12.2023 Ihre Nachricht vom: 08.03.2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in den nachfolgenden Gliederungspunkten erhalten Sie die Stellungnahmen der betroffenen Fachbereiche des Landkreises Meißen zum Lärmaktionsplanung (LAP) Stufe 4 Stadt Großenhain i. d. F. vom 20.12.2023.</p> <p>1 Belange Immissionsschutz</p> <p>Aus Sicht der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen keine Einwände gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans Stufe 4.</p> <p>2 Belange Straßenbaulasträger Kreisstraßen</p> <p>In der Lärmaktionsplanung der Stufe 4 verfolgt die Stadt Großenhain im Untersuchungsgebiet verkehrliche Kenngrößen, wie die Bundesstraße (B) 101, B 98 sowie die Staatsstraßen (S) 40, S 292 und S 81. Zudem sind Schienenverkehrsverbindungen relevant (RE 15 Dresden – Hoyerswerda, RE 18 Dresden – Cottbus, RE 31 Dresden – Elsterwerda).</p> <p>Es wird der Hinweis gegeben, auf Seite 12 beim sechsten Anstrich im Punkt 4.4.1 die Bezeichnung Radeberger Platz in Radeburger Platz zu korrigieren.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p> <div style="text-align: center; margin-top: 20px;">  <p>Tilo Lindner</p> </div> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: 0.8em; margin-top: 20px;"> <div> <p>Besucheranschrift Remonteplatz 8 01558 Großenhain Konto: Sparkasse Meißen IBAN DE07 8505 5000 3100 0310 07 BIC SOLADES1MEI USt-IdNr. DE 270916968</p> </div> <div> <p>Sprechzeiten Mo 08:00 - 12:00 Uhr Di 08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr Mi geschlossen Do 08:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr Fr 08:00 - 12:00 Uhr</p> </div> </div>	<p style="text-align: center;">Kenntnisnahme</p> <p style="text-align: center;">Anmerkungen wurden übernommen</p>
---	--	------------	--	---

<p>Landratsamt Meißen Dezernat Soziales Gesundheitsamt Sachgebiet Hygiene</p>	<p>15.04.2024</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="654 268 851 354">  </div> <div data-bbox="1041 191 1411 359"> <p style="text-align: right;"><i>E. Meier A. Schwanitz H. Wiedes K. Zupf</i></p> <p>Landratsamt Meißen Dezernat Soziales Gesundheitsamt</p> </div> </div> <p style="font-size: small;">Landratsamt Meißen PF 10 01 52 01651 Meißen</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="654 478 884 571"> <p>Stadtverwaltung Großenhain Sachgebiet Planung und Bauverwaltung Postfach 10 00 09 01552 Großenhain</p> </div> <div data-bbox="1041 427 1310 593"> <p>Datum: 15.04.2024</p> <p>Sachgebiet Hygiene</p> <p>Bearbeiter: Vivian Schöne Telefon: +49 3521 725 6294 Telefax: +49 3521 725 3400 E-Mail: gesundheitsamt@kreis-meissen.de Internet: www.kreis-meissen.de</p> <p>Aktenzeichen: 30303-503.03#LAP.3</p> </div> </div> <p style="margin-top: 20px;">Evaluierung des Berichtsentwurfes zur Lärmaktionsplanung (LAP) Stufe 4 Stadt Großenhain; Ihr AZ: 106.30-1043/2024-19678/2024</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>das Gesundheitsamt Meißen nimmt auf Bitte des Kreisentwicklungsamtes / Sachgebiet Räumliche Entwicklung und Planung zum o. g. Vorhaben wir folgt Stellung:</p> <p>Entsprechend dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen (SächsGDG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 11. Dezember 1991, besteht die Aufgabe des öffentlichen Gesundheitsdienstes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsGDG (i. d. F. v. 11. Dezember 1991) in der Förderung und dem Schutz der Gesundheit des Menschen. Es beobachtet und bewertet die Auswirkungen von Umwelteinflüssen auf Mensch und Tier, um so auch vorbeugend handeln zu können.</p> <p>Die Stadt Großenhain ist auf Grund der anliegenden Bundesstraße B101 und der Staatsstraße S81 mit jeweils einem durchschnittlichen Tagesverkehr von ≥ 8200 Kfz/24h einer dauerhaft hohen Verkehrs- und Lärmbelastung ausgesetzt. Damit ist die Stadt Großenhain, gemäß der 2002/49/EG EU-Umgebungslärmrichtlinie und nach §§ 47 a - f Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013, dazu verpflichtet, eine Lärmkartierung der betroffenen Gebiete durchzuführen und anhand dieser einen Lärmaktionsplan auszuarbeiten. Maßgebend sind dabei der Richtwert für ein durchschnittliches Straßenverkehrsaufkommen von $DTV \geq 8200$ Kfz/24h (Montag bis Sonntag, 24h pro Tag) und die Lärmindizes L_{DEN} (Tag-Abend-Nacht) und L_{NIGHT} (Nacht). Der Lärmaktionsplan soll in seiner Ausführung den Mindestanforderungen nach Artikel V 2002/49/EG der EU-Umgebungslärmrichtlinie genügen. Dabei sollen, nach Artikel 8 2002/49/EG der EU-Umgebungslärmrichtlinie, Maßnahmen getroffen werden, welche sich an der Überschreitung relevanter Grenzwerte orientieren.</p> <p>Des Weiteren wird durch die §§ 41 Abs. 1, 42 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 1 BImSchG (i. d. F. v. 17. Mai 2013) geregelt, dass ein prinzipieller Rechtsanspruch besteht, wenn es durch bauliche Veränderung von öffentlichen Straßen, Eisenbahnen, Magnetschwebbahnen und Straßenbahnen zu einer Überschreitung von Grenzwerten in definierten Gebieten kommt.</p> <div style="display: flex; justify-content: space-between; font-size: x-small;"> <div data-bbox="654 1311 1008 1385"> <p>Besucheranschrift Dresdner Straße 25 01662 Meißen Konto: Sparkasse Meißen IBAN DE07 8505 5000 3100 0310 07 BIC SOLADES1MEI UST-IdNr. DE 270916968</p> </div> <div data-bbox="1079 1311 1370 1385"> <p>Mo 8:00 - 12:00 Uhr Di 8:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr Mi geschlossen Do 8:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 17:00 Uhr Fr 8:00 - 12:00 Uhr</p> </div> </div>	<p>Nicht grundlegend für die Lärmaktionsplanung, sondern § 47a bis 47f BImSchG</p>
---	-------------------	--	--

		<p>Die Immissionsgrenzwerte werden dabei in der 16. Bundesimmissionsschutzverordnung (16. BImSchV), in der Fassung der Ausfertigung vom 12. Juni 1990, für die jeweiligen Gebiete definiert. Nach den „Eckpunkten zur Verbesserung des Verkehrslärmschutzes 2022“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) soll die 16. BImSchV (i. d. F. v. 12. Juni 1990) vor allem der Lärmvorsorge und Lärmsanierung dienen¹.</p> <p>Auf Grundlage des § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SächsGDG ((i. d. F. v. 11. Dezember 1991), der §§ 41 Abs. 1, 42 Abs. 1 und 2, 43 Abs. 1 Nr. 1 - 3 BImSchG (i. d. F. v. 17. Mai 2013) und der 16. BImSchV (i. d. F. v. 12. Juni 1990) evaluiert das Gesundheitsamt Meißen den vorliegenden Berichtsentwurf mit dem Thema „Lärmaktionsplanung (LAP) Stufe 4 Stadt Großenhain“ unter dem Aspekt der gesundheitlichen Auswirkung von Lärm auf den Menschen.</p> <p>Grundlegend geht aus dem Berichtsentwurf zur Lärmaktionsplanung Stufe 4 für die Stadt Großenhain hervor, dass es entlang der B101 und der S81 zu einer permanenten Lärmbelastung der anliegenden Wohngebiete im kartographierten Gebiet kommt. Um die Lärmsituation in diesem Gebiet näher zu betrachten, wurden die Schallpegel aus der Lärmkartierung abgelesen. Der Grund für die näherungsweise Auswertung ist, dass im Berichtsentwurf keine genaueren Angaben zu den Lärmindizes L_{DEN} und L_{NIGHT} gemacht werden. Für den Tag-Abend-Nacht-Pegel ergibt sich dadurch ein L_{DEN} von etwa $\geq 60 - 75$ dB(A) und für den Nachtpegel L_{NIGHT} von etwa $\geq 50 - 60$ dB(A).</p> <p>Für Lärmindizes werden jedoch keine Grenzwerte nach der Bundesimmissionsschutzverordnung definiert. Daher wurden Vergleichswerte aus der Literatur herangezogen, um einen Bezug zur gesundheitlichen Relevanz von sehr hohen Lärmpegeln herzustellen. Studien des Umweltbundesamtes² (UBA) und des Robert-Koch-Instituts³ (RKI) zeigen, dass eine zeitlich lange und dauerhaft hohe Exposition von Lärm den Menschen krank machen und dauerhaft schädigen kann. Bereits kurzzeitig hohe Schallspitzen oder auch dauerhafte Schallpegel von über 85 dB(A) können das Gehör des Menschen schädigen, von kurzzeitigen oder dauerhaften Ohrgeräuschen (Tinnitus) bis zu generellem Hörverlust (aurale Wirkung). Neben dem Gehör kann auch das autonome Nervensystem und hormonelle System des menschlichen Körpers durch den Stressfaktor Lärm beeinflusst werden. In diesen Fall wird von einer extraauralen Wirkung gesprochen. Diese ist für den vorliegenden Fall wesentlich interessanter, da schon bei deutlich niedrigeren Schallpegeln (im Vergleich zu den 85 dB(A)) mit körperlichen Langzeitschäden zu rechnen ist. Folgen können erhöhte Blutfett- und Blutzuckerwerte und Veränderungen der Gerinnungsfaktoren sein, mit entsprechend erhöhtem Risiko für Herzinfarkt und Schlaganfall infolge arteriosklerotischer Veränderungen. Laut Umweltbundesamt treten diese gesundheitlichen Schäden und Langzeitfolgen in einem Schallpegelbereich von 40 - 55 dB(A) auf, wobei angegeben wird, dass Schlafstörungen schon bei einem dauerhaften Schallpegel von 40 dB(A) zustande kommen.</p> <p>Für Kindertageseinrichtungen ist gemäß Punkt 2 einer im Sächsischen Amtsblatt vom 23.06.2005⁴ veröffentlichten „Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen“ gefordert, bei der Standortwahl für Kitas darauf zu achten, dass an der Grundstücksgrenze ein Schallpegel von 50 dB nicht überschritten wird.</p> <p>Es zeigt sich demnach, dass eine Festlegung genauer Immissionsgrenzwerte für eine Beurteilung sinnvoll wäre.</p> <p>Im Berichtsentwurf werden für eine Beurteilung der Lärmsituation die Grenzwerte zur Gesundheitsrelevanz⁵ für L_{DEN} mit 65 dB(A) und für L_{NIGHT} mit 55 dB(A) angegeben. Ausgehend</p> <p>¹ Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI). (2022). LAI-Hinweise zur Lärmaktionsplanung. https://www.lai-immissionsschutz.de/Aktuelles.html, letzter Zugriff: 18.03.2024</p> <p>² Umweltbundesamt, https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/laermwirkungen/stressreaktionen-herzkreislauf-erkrankungen, https://www.umweltbundesamt.de/themen/laerm/laermwirkungen/ gehoerschaeden, letzter Zugriff: 18.03.2024.</p> <p>³ Robert Koch-Institut (Hrsg) (2014) Daten und Fakten: Ergebnisse der Studie »Gesundheit in Deutschland aktuell 2012«. Beiträge zur Gesundheitsberichterstattung des Bundes. RKI, Berlin</p> <p>⁴ Sächsisches Amtsblatt (Hrsg) (2005): Bekanntmachung einer Empfehlung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zu den räumlichen Anforderungen an Kindertageseinrichtungen.</p> <p>⁵ Bauer, Julia: Technischer Bericht. Projekt: Lärmaktionsplanung (LAP) Stufe 4 Stadt Großenhain, 20.12.2023,</p>	<p>Ein grundlegender Rechtsanspruch auf Lärmschutz besteht nur im Zuge der Lärmvorsorge nach 16. BImSchV. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV sind im Zuge der Lärmaktionsplanung nicht sachdienlich.</p> <p>Angabe der Pegelbereiche erfolgte entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG. Eine differenzierte Darstellung der Lärmpegelbereiche in 5 dB(A)-Schritten kann der Kartierung entnommen werden.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Abbildung der 65 dB(A) sowie 55 dB(A)-Isophone erfolgt entsprechend der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG. Auf dieser basieren ebenfalls die Intervallvorgaben zu den Betroffenzahlen.</p>
--	--	---	---

von diesen Werten wurde eine Belastungsstatistik erstellt, die die lärmbelasteten Einwohner ermittelt (Tabell 1, Berichtsentwurf)⁶. Aus Sicht des Gesundheitsamts sind diese Werte zu hoch angesetzt, deshalb wurden die in der Literatur angegebenen Schallpegel für den Tag mit 55 dB(A) und in der Nacht mit 40 dB(A) zum Vergleich herangezogen.

Straßen	Überschreitung hinsichtlich gesundheitlicher Relevanz			
	L _{DEN} [dB(A)]	L _{Night} [dB(A)]	Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]
B101	≥ 60 - 75	≥ 50 - 64	≥ 5 - 20	≥ 10 - 24
S81 (Dresdner Straße)	≥ 60 - 75	≥ 50 - 64	≥ 5 - 20	≥ 10 - 24

Tab. 1: Auflistung der abgelesenen Lärmindizes L_{den} und L_{Night} und deren Überschreitung in Abhängigkeit zur gesundheitlichen Relevanz.

Der Vergleich der abgelesenen Lärmpegel L_{den} und L_{Night} mit den gesundheitlich relevanten Grenzwerten aus der Literatur zeigt, dass es entlang der B101 und der S81 zu einer dauerhaft hohen Lärmbelastung kommt. Die Werte liegen mit L_{den} ≥ 5 - 20 dB(A) und L_{Night} ≥ 10 - 20 dB(A) schon deutlich über den gesundheitlich relevanten Werten, was angesichts der Schallausbreitung (Isophone: Anlage 1.1 und 1.2)⁷ auch Auswirkungen auf benachbarte Straßenzüge hat.

Die Anzahl der lärmbelasteten Einwohner in diesen Gebiet liegt laut Berichtsentwurf für den L_{den} bei 339 und für den L_{Night} bei 384. Legt man auch hier die gesundheitlich relevanten Werte der Literatur zugrunde, steigt die Anzahl der lärmbelasteten Personen für den L_{den} auf 756 und für den L_{Night} auf 593 und liegt damit wesentlich höher als im Berichtsentwurf angenommen.

Im lärmbelasteten Gebiet liegen zwei Schulen (Berufliches Schulzentrum und Berufsfachschule für Sozialpädagogik, Heinrich-Heine-Straße 8), die dem Straßenverkehrslärm mit einem L_{den} von ≥ 60 - 75 dB(A) tagsüber ausgesetzt sind.

Ein Maßnahmenkonzept wird im Berichtsentwurf nicht vorgestellt. Es wird aber auf die bereits ergriffenen Maßnahmen außerhalb des Lärmaktionsplanes verwiesen. Diese zeigen, dass auf den Streckenabschnitten der B101 (Beethovenallee, Carl-Maria-von-Weber-Allee, Steinweg) Fahrbahnerneuerungen durchgeführt wurden. Außerdem erfolgten Kanaldeckelneuerungen und der Einbau von Lärmschutzfenstern. Ob es durch die Maßnahmen zu einer Reduzierung bzw. Minimierung des Lärmes gekommen ist, kann dem Berichtsentwurf nicht entnommen werden, ebensowenig, inwieweit im Zuge der Fahrbahnerneuerungen eine Prüfung zur Lärmvorsorge stattgefunden hat.

Es sind auch weiterhin Maßnahmen außerhalb des Lärmaktionsplanes vorgesehen, z.B. der Erhalt der Mauer an der Grundstücksgrenze im Husarenviertel im Zuge des Bauvorhabens Nahversorgungsmarkt. Inwieweit diese Mauer jedoch der Lärminderung dient, bleibt offen. Ebenso werden eine Verstetigung des Verkehrs und eine Fortschreibung des Verkehrsentwicklungskonzeptes angestrebt.

Auf die Ausweisung von ruhigen Gebieten wird im Lärmaktionsplan verzichtet, da keine flächendeckende Kartierung vorliegt, die eine genauere Zuordnung zuließe.

⁶ Seite 11

⁶ Bauer, Julia: Technischer Bericht. Projekt: Lärmaktionsplanung (LAP) Stufe 4 Stadt Großenhain, 20.12.2023, Seite 10

⁷ Bauer, Julia: Technischer Bericht. Projekt: Lärmaktionsplanung (LAP) Stufe 4 Stadt Großenhain, 20.12.2023, Anlage 1.1 und 1.2

Hinsichtlich der Bewertung gibt es keine Vorgaben durch den Bund oder die EU, daher wurde sich an den Orientierungshilfen des LfULG Handlungseleitfadens¹ gehalten.

Die Angabe der Isophonen-Bänder erfolgt nach Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG bzw. 34. BImSchV. Beide Dokumente enthalten keine Vorgaben hinsichtlich einer Bewertung zur Gesundheitsrelevanz.


Nur das berufliche Schulzentrum Großenhain befindet sich in der Heinrich-Heine-Straße 8.

Der theoretische Wert für die Ausbesserung von schadhafte Fahrbahnoberflächen beträgt ca. 1 – 3 dB(A)

Die alleinige Erneuerung der Fahrbahn stellt nach 16. BImSchV keinen erheblichen Eingriff dar, damit besteht kein Anspruch auf Lärmvorsorge.

Generell kann diesen Maßnahmen eine lärmindernde Wirkung nachgewiesen werden. Im vorliegenden Fall wurden diesbezüglich keine Berechnungen durchgeführt. Detaillierter Angaben können dem Leitfadens des Umwelt Bundesamt „Lärmaktionsplanung – Lärminderungseffekte von Maßnahmen“² entnommen werden.

		<p><u>Zusammenfassung</u></p> <p>Die Stadt Großenhain ist nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG durch das hohe Verkehrsaufkommen auf der B101 und S81 und der damit verbundenen Lärmbelastung zum Aufstellen eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Dabei handelt es sich um die Fortschreibung des bereits bestehenden Lärmaktionsplanes von Stufe 3 in die Stufe 4. Der Lärmaktionsplan soll in seiner Ausarbeitung den in Anhang V 2002/49/EG formulierten Mindestanforderungen genügen, wobei die Umsetzung in nationales Recht, nach Artikel 14 2002/49/EG EU-Umgebungslärmrichtlinie, durch die Rechts- und Verwaltungsvorschriften der jeweiligen Mitgliedsstaaten erfolgt. In Deutschland wird der rechtliche Rahmen durch das Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG, i. d. F. v. 17. Mai 2013) formuliert. Die Beurteilung der Lärmbelastung erfolgt nach der 2002/49/EG durch die Lärmindizes L_{DEN} und L_{NIGHT}, welche jedoch nicht durch Bundesimmissionschutzverordnungen Anwendung finden, so dass die Lärmsituation mittels empirisch ermittelter Werte beurteilt werden muss.</p> <p>Im Berichtsentwurf wurden dazu Grenzwerte hinsichtlich der Gesundheitsrelevanz festgelegt, die mit einem L_{DEN} von 65 dB(A) und einem L_{NIGHT} von 55 dB(A) aus Sicht des Gesundheitsamtes zu hoch angesetzt sind, um dem vorbeugenden Gesundheitsschutz nachzukommen. Aufgrunddessen wurden Werte aus Studien des Umweltbundesamtes und des RKI zum Vergleich verwendet. Geht man daher von einer gesundheitlichen Relevanz bei Schallpegeln für den Tag mit 55 dB(A) und in der Nacht mit 40 dB(A) aus, so werden diese durch die gemessenen Schallpegel am Tag um etwa 5 - 20 dB(A) und in der Nacht um etwa 10 - 24 dB(A) überschritten. Der farbliche Verlauf der Isophone in Anhang 1.1 und 1.2 zeigt, wie weit sich der Schall über die Wohngebiete ausbreitet.</p> <p>Um eine Lärminderung zu erreichen, wurden bereits außerhalb des LAP Stufe 3 Maßnahmen im Form von Kanaldeckelerneuerungen, Einbau von Lärmschutzfenstern und Fahrbahnerneuerungen durchgeführt. Zudem wird ein neues Verkehrsentwicklungskonzept angestrebt.</p> <p>Jedoch fehlt eine Aussage, ob sich anhand dieser Maßnahmen eine Verbesserung oder eine Verschlechterung der Lärmsituation ergeben hat.</p> <p>Des Weiteren sind Maßnahmen geplant, die nicht in ein Maßnahmenkonzept aufgenommen wurden und zu denen keine Angaben bezüglich langfristiger Strategie und finanzieller Größe vorliegen. Eine Festlegung den Schutz ruhiger Gebiete betreffend erfolgte nicht.</p> <p><u>Fazit</u></p> <p>Das Gesundheitsamt kommt bei der Evaluierung zum „Lärmaktionsplan (LAP) Stufe 4 Stadt Großenhain“ zu dem Ergebniss, dass der vorliegende Entwurf unzureichend ist, mit folgender Begründung:</p> <p>Im Berichtsentwurf wird prinzipiell davon ausgegangen, dass kein Rechtsanspruch einzelner Personen besteht, da keine unmittelbare Auswirkung durch den Lärmaktionsplan erzielt wird. Diese Herangehensweise lässt den Eindruck entstehen, dass die lärm betroffenen Einwohner keinen Anspruch auf einen gesundheitlichen Schutz durch die vom Menschen hervorgerufenen Verkehrslärmimmissionen haben.</p> <p>Die kurz-, mittel- bis langfristigen Ziele der Lärmaktionsplanung beinhalten allerdings direkt oder indirekt eine Vermeidung bzw. Minimierung von Lärm, wodurch unmittelbare Auswirkungen erzielt werden können.</p> <p>Des Weiteren erfüllt der vorliegende Berichtsentwurf nicht die in § 47 d Abs. 2 BImSchG geforderten Mindestanforderungen nach Anhang V 2002/49/EG der EU-Umgebungslärmrichtlinie. Die wichtigste Mindestanforderung, der nicht nachgegangen wird, ist die Festlegung und der Schutz ruhiger Gebiete. Jedoch stellt dies eines der zu erreichenden Kernkompetenzen dar, die nach Artikel V 2002/49/EG der EU-Umgebungslärmrichtlinie herausgearbeitet werden soll.</p>	<p>Rechtsgrundlage für die Lärmaktionsplanung in Deutschland bilden §§47a bis 47f BImSchG sowie die 34.BImSchV.</p> <p>Die Lärmindizes werden durch die 34. BImSchV aufgegriffen. Die Berechnung der Lärmbelastung erfolgt anhand der Berechnungsmethode für den Umgebungslärm von bodennahen Quellen (BUB) sowie der Berechnungsmethode zur Ermittlung der Belastungszahlen durch Umgebungslärm (BEB)</p> <p>Auslösewerte nach 2002/49/EG Änderung Formulierung „Grenzwert“</p> <p>Detaillierter Angaben zu den Lärminderungsmaßnahmen können dem Leitfaden des Umwelt Bundesamt „Lärmaktionsplanung – Lärminderungeffekte von Maßnahmen“² entnommen werden.</p> <p>Durch die Lärmaktionsplanung lässt sich kein direkter Rechtsanspruch auf Lärmschutzmaßnahmen ableiten. Der Anspruch auf Lärmsanierung bleibt davon unberührt.</p> <p>Die Mindestanforderung nach Anhang 5 der EU-Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sieht keine zwingende Festsetzung von ruhigen Gebieten vor, lediglich die Festlegung von Schutzmaßnahmen für ggf. bereits vorhandenen Gebiete. Insofern sind die Mindestanforderungen erfüllt.</p>
--	--	---	--

			<p>Davon ausgehend empfiehlt das Gesundheitsamt eine Überarbeitung des o.g. Lärmaktionsplanes bezüglich des rechtlichen Hintergrundes und des Maßnahmenkonzeptes unter Beachtung folgender Kriterien:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausweitung des Kartierungsgebietes - geplante Maßnahmen unter Beachtung der Lärmvorsorge definieren, z.B. Geschwindigkeitsbegrenzungen, Dialogdisplays - Prüfung der Aufnahme zur Lärmvorsorge in das Förderprogramm für Lärmschutzmaßnahmen des Freistaates Sachsen - Beachtung der Thematik Ruhige Gebiete <p>Für erforderliche Rückfragen steht Ihnen das Gesundheitsamt Meißen gern zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Dr. med. Margrit Licht Sachgebietsleitung Hygiene</p>	<p>Durch die Stadt Großenhain wird kein Bedarf für eine erweiterte Kartierung gesehen. Die vorgebrachten Punkte wurden zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--	---	---

Quellverweise

¹ <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/43188>, Stand 26.04.2024

² https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/479/publikationen/uba_laermaktionsplanung_-_laermminderungseffekte_von_massnahmen.pdf, Stand 26.04.2024